

# Stadt Burg Stargard



<b>Beschlussvorlage</b>			Beschluss-Nr: 00SV/15/092			
Federführend: Bau- und Ordnungsamt			Datum: 13.10.2015 Verfasser: Herr Granzow			
<b>Annahmestelle Burg Stargard</b>						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	03.11.2015	Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales				
N	24.11.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	02.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

## Sachverhalt:

Die Stadt Burg Stargard betreibt ab dem 01.01.2016 auf dem jetzigen Gelände des Bauhofes, Quastenberg 14 A eine Annahmestelle, die den für unsere Einwohner regelmäßig erforderlichen Bedarf an Entsorgungsleistungen abdeckt.

Es sind folgende Öffnungszeiten der Annahmestelle vorgesehen:

- In den Sommermonaten März bis September  
am Freitag in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr  
am Samstag in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr
- In den Wintermonaten von Oktober bis Februar  
am Samstag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Mit den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und einzelnen Initiatoren für eine Annahmestelle in Burg Stargard, wurde abgestimmt, dass nur Bauschutt, Baumischabfälle sowie Grünschnitt angenommen werden sollen. Hinsichtlich der Preisgestaltung wird vorgeschlagen, sich an den bisherigen Festlegungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu orientieren, das heißt:

Grün- und Gartenabfälle	10,00 €/m <sup>3</sup>
Bauschutt unbelastet	15,00 €/m <sup>3</sup>
Baumischabfälle	40,00 €/m <sup>3</sup>
Annahme Schrott	kostenfrei

Es wird eine kostendeckende Betreibung der Annahmestelle angestrebt. Im Jahr 2017 wird geprüft werden, ob die o. g. Preise verändert werden müssen.

Alle weiteren überlassungspflichtigen Abfälle dürfen von der Stadt nicht angenommen werden bzw. müssten zu den offiziellen Annahmehöfen des Landkreises gebracht werden. Dahingehend gibt es jedoch Möglichkeiten wie die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr.

Die Verwaltung hat Angebote für die Entsorgung der o. g. Abfälle sowie die Herrichtung des Platzes eingeholt.

Weiterhin ist vorgesehen zur Betreuung eine Stundenkraft (beispielsweise auf 400 €-Basis) einzusetzen. Beabsichtigt ist auch, die nicht mehr genutzten Baustoffe (Steine), Schreddermaterial und vorhandenes Holz zu verkaufen. Ebenso soll es möglich sein, graue Wertstoffsäcke zu erwerben und die gelben Säcke mitzunehmen.

Der Glascontainer vom jetzigen Standort Quastenberg Nr. 22 soll ebenso an die Giebelseite des Bauhofgeländes (siehe Lageplan) verlegt werden.

Grundlage für die Annahme der Abfälle und das Verhalten auf dem Betriebsgelände stellt die beigefügte Benutzungsordnung und die Entgeltordnung dar.

**Rechtliche Grundlage:**

KV M-V

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der beiliegenden Benutzungsordnung und Entgeltordnung für die Annahmestelle in Burg Stargard zu. Der Bürgermeister wird beauftragt alle notwendigen Schritte einzuleiten.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Produkt 11404

Bei einer Kostenunterdeckung ist mit den amtsangehörigen Gemeinden ein Zuschuss aus dem Amtshaushalt vereinbart

Lorenz  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Benutzungsordnung  
Entgeltordnung

## **Annahmestelle Burg Stargard**

### **BENUTZUNGSBEDINGUNGEN**

#### **1. Geltungsbereich der Benutzungsbedingungen**

Die Benutzungsbedingungen gelten für die Annahmestelle Burg Stargard, Quastenberg 14, 17094 Burg Stargard

Die Benutzungsbedingungen gelten in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWg), der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Amt Stargarder Land.

In der Annahmestelle Burg Stargard werden angenommen:

- ✓ Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)
- ✓ Bauschutt (unbelastet)
- ✓ Baumischabfälle
- ✓ Schrott

die in privaten Haushalten der Gemeinde des Amtes Stargarder Land angefallen sind.

Alle hier nicht genannten Kleinmengen an Wertstoffen und Abfällen können entsprechend der jeweils gültigen Bedingungen auf den Annahmehöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abgegeben werden, bzw. über entsprechende Abfuhrmöglichkeiten (Sperrmüll, Schadstoffmobil,...) entsorgt werden.

#### **2. Beschaffenheit der Abfälle**

Die Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe hat sortenrein und frei von schädlichen Verunreinigungen und Anhaftungen zu erfolgen.

#### **3. Öffnungszeiten**

Der Annahmehof Burg Stargard ist geöffnet:

März – September

Freitags: 12:00 – 17:00 Uhr

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

Oktober – Februar

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

#### **4. Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen**

Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen ist nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zulässig. Abweichende Regelungen sind nach Absprache möglich. Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Anlieferer in die entsprechend beschrifteten Behälter oder Container einzufüllen.

Die Anlieferung der Abfälle/Wertstoffe muss in Transportgebinden (zum Beispiel in Säcken, Körben oder Kartons) erfolgen. Die Transportgebinde müssen gefahrlos von einer Person in den Container geladen werden können. Transportgebinde, die breiter sind als die Containeraufgänge, oder die nur von zwei Personen transportiert werden können, werden aus Sicherheitsgründen abgewiesen. Ebenso werden auf offenen Planen transportierte Abfälle/Wertstoffe nicht angenommen.

Die Feststellung der angelieferten Menge Abfälle obliegt einzig dem Betriebspersonal der Annahmestelle.

Transportverpackungen und -behältnisse sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen.

### **5. Auskunftspflicht**

Der Abfallanlieferer ist verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der von ihm angelieferten Abfälle und/oder Wertstoffe zu geben. Auf Verlangen ist vom Anlieferer unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und unter Vorlage seiner Personalpapiere eine Erklärung zu unterzeichnen, in der die genaue private Herkunft der Abfälle und/oder Wertstoffe dargelegt und bestätigt wird.

Das Betriebspersonal der Annahmestelle ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu kontrollieren.

Das Betriebspersonal hat das Recht, Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe zurückzuweisen, auch wenn diese bereits abgeladen sein sollten.

### **6. Verhalten auf dem Gelände der Annahmestelle**

Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Sonderfahrzeugen wie zum Beispiel Feuerwehr oder Rettungswagen ist unter allen Umständen die Durchfahrt zu gewähren.

Auf dem Gelände der Annahmestelle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge zur Containerbewirtschaftung haben grundsätzlich Vorrang.

Im Falle der Anlieferung mittels eines Kraftfahrzeuges ist beim Entladen der Motor abzustellen.

Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Das Betreten von Gebäuden, Anlagen und nichtöffentlichen Bereichen ist Unbefugten nicht gestattet.

Rauchen und offenes Feuer sind strikt verboten.

Anlieferern und anderen betriebsfremden Personen ist die Mitnahme und das Durchsuchen von bereits abgeladenen Abfall-, Wert-, und Schadstoffen aus den Sammelbehältern/-Containern untersagt.

### **7. Unfallschutz an den Entladestellen**

Der Aufenthalt von Personen hinter Entsorgungsfahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Behältern ist untersagt.

Das Abkuppeln von Fahrzeuganhängern ist ohne Absprache mit dem Betriebspersonal untersagt.

## **8. Eigentumsübergang**

Mit dem Einfüllen in die Sammelbehälter oder Container oder mit der Übergabe an das Betriebspersonal gehen die Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe in das Eigentum des Amtes Stargarder Land über.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe. Dies gilt auch, soweit sie schon entladen oder sichergestellt sind.

## **9. Haftung**

Die Benutzung der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr.

Der Betreiber der Annahmestelle übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen die bei Aufenthalt auf der Annahmestelle entstehen, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Betriebspersonals vorgelegen hat.

Der Betreiber der Annahmestelle ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zu gelassener Abfälle oder Stoffe entstehen, haften neben dem Abfallerzeuger der Abfallbesitzer, Abfallanlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

## **10. Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen**

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, kann das Betriebspersonal ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Annahmestelle aussprechen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Die Benutzungsbedingungen sind während der Öffnungszeiten einsehbar und werden auf Wunsch ausgehändigt.

Burg Stargard,

---

Jünger  
Amtsvorsteher

---

Lorenz  
Bürgermeister

## Annahmestelle Burg Stargard

### ENTGELTORDNUNG

Für die Annahmestelle Burg Stargard, Quastenberg 14, 17094 Burg Stargard gelten ab dem 01.01.2016 folgende Gebühren:

<u>Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)</u>	<u>10,00 €/m<sup>3</sup></u>
<u>Bauschutt (unbelastet)</u>	<u>15,00 €/m<sup>3</sup></u>
<u>Baumischabfälle</u>	<u>40,00 €/m<sup>3</sup></u>
<u>Schrott</u>	<u>kostenfrei</u>

1. Die Festlegung der abgegebenen Menge sowie der sich daraus ergebene Preis werden durch das Betriebspersonal festgelegt.
2. Als Nachweis erhalten die Nutzer der Annahmestelle eine Quittung mit Angabe der abgegebenen Menge sowie des gezahlten Preises.

Burg Stargard,

\_\_\_\_\_  
Jünger  
Amtsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Lorenz  
Bürgermeister

**Ergänzungsblatt**  
**zur Änderung einer Verwaltungsvorlage**

zur Vorlagen-Nr.:	00SV/15/092
Ergänzungsblatt Nr.:	1
Einreicher:	Bau- und Ordnungsamt
Einreichdatum:	12.11.2015
Status:	öffentlich

**Gegenstand:**

**Annahmestelle Burg Stargard**

**Änderung:**

In der Benutzerordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

• **3. Öffnungszeiten**

Der Wortlaut wird von:

Der Annahmehof Burg Stargard ist geöffnet:

März – September

Freitags: 12:00 – 17:00 Uhr

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

Oktober – Februar

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

geändert in:

Der Annahmehof Burg Stargard ist geöffnet:

März – Oktober

Freitags: 12:00 – 17:00 Uhr

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

November – Februar

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

• **4. Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen**

Der Wortlaut im 2. Absatz

„Die Anlieferung der Abfälle/Wertstoffe muss in Transportgebinden (zum Beispiel in Säcken, Körben oder Kartons) erfolgen. Die Transportgebinde müssen gefahrlos von einer Person in den Container geladen werden können.

Transportgebinde, die breiter sind als die Containeraufgänge, oder die nur von zwei Personen transportiert werden können, werden aus Sicherheitsgründen abgewiesen. Ebenso werden auf offenen Planen transportierte Abfälle/Wertstoffe nicht angenommen.“

wird ersatzlos gestrichen.

**Im Sachverhalt** zur Anlage wird der Wortlaut von:

„Im Jahr 2017 wird geprüft werden, ob die o. g. Preise verändert werden müssen.“

geändert in:

„Zum Jahr 2017 wird geprüft, ob die o. g. Preise verändert werden müssen.“

**Begründung:**

Nach der Befassung in dem vorhergehenden Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Soziales am 03.11.2015 wurden folgende Empfehlungen und Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Burg Stargard, den 09.11.2015

Ort, Datum

